

# Hartz IV

## Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

[Text überspringen](#)

### Wer hat Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende?

Bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie wurden zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Änderungen zu den nachfolgend einzeln aufgeführten Geschäftsanweisungen vorgenommen. Die Regelungen des Landkreises Hildesheim zu dem Rechtskreis SGB II aus Anlass der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#), die derzeit gültige Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II finden Sie [hier](#).

Ich bitte zu beachten, dass das Jobcenter Hildesheim aktuell nicht zu den regulären Öffnungszeiten zu erreichen ist. Persönlichen Vorsprachen sind nicht möglich. Anträge auf Arbeitslosengeld II können auch telefonisch, per E-Mail oder per Post gestellt werden. Nutzen Sie bitte bei Anfragen vordringlich das Mail-Postfach des Jobcenters

für Neukunden: [Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de)

für Leistungsbezieher: [Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de) .

Telefonische Anfragen sind Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

für Neukunden unter 05121/969-570

für Leistungsbezieher unter 05121/969-720

möglich.

Nutzen Sie bitte auch den Hausbriefkasten des Jobcenters in Hildesheim und der unten genannten Außenstellen.

- Sprechen Sie bitte nur in Notfällen persönlich vor und bringen Sie dann bitte eine Schutzmaske mit!
- Montags bis Freitags besteht von 08:00 - 12:00 Uhr dafür ein Notdienst.
- Mittwochs ist geschlossen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Jobcenters Hildesheim unter [Jobcenter Hildesheim](#). Insbesondere sind dort Informationen für Neukunden und weitere Informationen für Selbstständige und Freiberufler zu finden.

Einen Anspruch auf diese Leistung haben grundsätzlich Personen, die

- **erwerbsfähig** (→ wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein),
- **hilfebedürftig** (→ wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält),
- über 15 und unter 65 Jahren alt sind (→ bei Personen, die nach dem 01.01.1947 geboren wurden, gilt die **Altersgrenze** nach § 7a SGB II) und
- sich gewöhnlich **in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten**.
- Für **ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürgern** gelten die weiteren Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Sie erhalten dann das sogenannte Arbeitslosengeld II.

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII - Sozialhilfe) haben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

- neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **selbst**,
- die im Haushalt lebenden **Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes**, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- als **Partnerin oder Partner** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
  - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
- die dem Haushalt **angehörenden unverheirateten Kinder** der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

### Welche Leistungen gibt es?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit - insbesondere durch Eingliederung in Arbeit - und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese Sozialleistung erfolgt durch Dienstleistungen (Beratung, Information,

Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit) sowie Geld- und Sachleistungen (insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts). Die **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes** beinhalten u. a. das Arbeitslosengeld II für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und das Sozialgeld für die in dem gleichen Haushalt lebenden Angehörigen. Hierin sind enthalten:

- die Regelleistungen,
- die Kosten für Unterkunft und Heizung für die Bezieher des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes,
- Mehrbedarfe u. a. aufgrund von Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung sowie für Warmwasser bei dezentrale Warmwassererzeugung
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Bezieher des Arbeitslosengeldes II

Für die Ermittlung der Höhe der Unterkunfts- und Heizkosten, die in die Berechnung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aufgenommen werden können, hat der Landkreis Hildesheim die „Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II“ erlassen. Die ab dem **01.01.2022** gültige Geschäftsanweisung finden Sie hier: [GA für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 -3 SGB II ab 01.01.2022](#). Die in dieser Geschäftsanweisung genannten Richtwerte zur Bestimmung der **angemessenen Unterkunfts-kosten** basieren auf dem Konzept des Landkreises Hildesheim zur Ermittlung der aktuellen örtlichen Wohnraum-mieten im Landkreis Hildesheim – Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel -. Das Konzept finden Sie hier: [Konzept KdU](#). Die Anlagen 1 und 2 des Konzeptes werden auf Anforderung gerne übermittelt.

Für die Ermittlung der **angemessenen Heizkosten** hat der Landkreis Hildesheim mit der Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim gGmbH ([www.klimaschutzagentur-hildesheim.de](http://www.klimaschutzagentur-hildesheim.de)) in Zusammenarbeit mit co2online gemeinnütziger GmbH, ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de) und [www.co2online.de](http://www.co2online.de)) den Heizspiegel für den Landkreis Hildesheim (Vergleichstabellen für das Abrechnungsjahr 2020) erstellt. Dieser Heizspiegel wird ab dem 01.01.2022 als Anhaltspunkt für unwirtschaftliches Heizverhalten herangezogen. Das Jobcenter Hildesheim wird hierzu den rechten Wert der Spalte "zu hoch" der Tabellen Heizenergieverbrauch und/oder Heizkosten aus diesem kommunalen Heizspiegel zur Beurteilung heranziehen. Die weitere Verfahrensweise bei unangemessen hohen Heizkosten können Sie der oben genannten „Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II“ entnehmen. Weitere Informationen zum Heizspiegel finden Sie [hier](#).

Eine **Übersicht für den Zeitraum 01.01.2009 bis aktuell** (Anlage 1 zur Geschäftsanweisung) der Richtwerte zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten, angemessenen Heizenergie, sowie Warmwasser- und Kochfeuerungsanteile können Sie hier einsehen: [Anlage 1 zur Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung](#).

Der Landkreis Hildesheim hat **weitere Geschäftsanweisungen zu dem Thema Unterkunft und Heizung** erlassen:

- Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II, [GA Zusicherung](#)
- für die Leistungen für Schönheitsreparaturen nach § 22 Abs. 1 SGB II, [GA Schönheitsreparaturen](#)
- Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II [GA Mietschulden](#)
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II [GA zu § 22 Abs. 6 SGB II \(Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten\)](#)

Neben den laufenden Leistungen sind darüber hinaus auch **einmalige Beihilfen** (Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten) möglich. Die Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II – Erstaussstattung für die Wohnung, Bekleidung und anlässlich Schwangerschaft – finden Sie hier: [GA einmalige Beihilfen](#) und die dazugehörige Anlage 1 mit den Höchstpreisen: [GA § 24 Abs. 3 SGB II Stand 11-2016 Anlage 1](#).

Die Handlungsempfehlungen, Geschäftsanweisungen und weiteren Weisungen sowie fachlichen Hinweise zu den **Leistungen, die die Agentur für Arbeit Hildesheim** als Träger nach dem SGB II zu erbringen hat, finden Sie hier.

Ferner werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft neben dem vorgenannten Regelbedarf gesondert berücksichtigt (sogenanntes **Bildungs- und Teilhabepaket**). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Wo können Sie Arbeitslosengeld II beantragen und sich weiter informieren?**

Die Träger nach dem SGB II, Landkreis Hildesheim und Agentur für Arbeit Hildesheim, haben das Jobcenter Hildesheim mit Teams in Hildesheim, Bad Salzdetfurth, Alfeld (Leine), Gronau (Leine) und Sarstedt gegründet. Die Beratung zum SGB II und die Bearbeitung sowie die Gewährung der Leistungen erfolgt durch das [Jobcenter Hildesheim](#). Dort erhalten Sie weitere Auskünfte zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Darüber hinaus bietet die Bundesagentur für Arbeit unter [Informationen der BA zum SGB II](#) weitere allgemeine Informationsmöglichkeiten an. Den kompletten **Gesetzestext** zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finden Sie [hier](#).

Ihre Teams des Jobcenters Hildesheim:

#### **Neuantragsteam/Außendienst**

Am  
31134  
Tel.:

Marienfriedhof

53  
Hildesheim  
05121/969-570

Fax: 05121/969

910

720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de)

**Team 521 für BG-Endnummern 00 bis 32 und Selbstständige**

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Tel.: 05121/969-561

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.521@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.521@jobcenter-ge.de)

**Team 522 für BG-Endnummern 33 bis 65 sowie zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Tel.: 05121/969-563

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.522@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.522@jobcenter-ge.de)

**Team 523 für BG-Endnummern 66 bis 99**

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Tel.: 05121/969-565

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.523@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.523@jobcenter-ge.de)

**Team 513 - U 25 (junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr)**

Am Marienfriedhof 53

31135 Hildesheim

Tel.: 05121/969-568

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.513@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.513@jobcenter-ge.de)

**Team 524 Alfeld (Leine)/Gronau (Leine)**

Ständehausstraße 1 in 31061 Alfeld (Leine) und

Blanke Straße 9 in 31028 Gronau (Leine)

Tel.: 05181/9179-100

Fax: 05181/9179-130

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.524@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.524@jobcenter-ge.de)

**Team 526 Bad Salzdetfurth**

Bahnhofstr. 10

31162 Bad Salzdetfurth

Tel.: 05063/2768-100

Fax: 05063/2768-130

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.526@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.526@jobcenter-ge.de)

### **Team 525 Sarstedt**

An der Straßenbahn 10

31157 Sarstedt

Tel.: 05066/9033-100

Fax: 05066/9033-130

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.525@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.525@jobcenter-ge.de)

### **Team 529 IntegrationsCenter und Selbstständige**

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Tel.: 05121/969 580

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.529@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.529@jobcenter-ge.de)

### **Sprechzeiten des Jobcenters Hildesheim:**

Montag, Dienstag, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich!

**Für Informationen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) klicken Sie bitte [hier](#).**

### **Zuständige Stelle**

[908 - SGB II](#)

Bischof-Janssen-Str. 31

31134 Hildesheim

[E-Mail](#)

[Kontaktformular](#)

## **Hartz IV**

### **Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)**

[Text überspringen](#)

**Wer hat Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende?**

**Bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie wurden zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfassten**

Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Änderungen zu den nachfolgend einzeln aufgeführten Geschäftsanweisungen vorgenommen. Die Regelungen des Landkreises Hildesheim zu dem Rechtskreis SGB II aus Anlass der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#), die derzeit gültige Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II finden Sie [hier](#).

Ich bitte zu beachten, dass das Jobcenter Hildesheim aktuell nicht zu den regulären Öffnungszeiten zu erreichen ist. Persönlichen Vorsprachen sind nicht möglich. Anträge auf Arbeitslosengeld II können auch telefonisch, per E-Mail oder per Post gestellt werden. Nutzen Sie bitte bei Anfragen vordringlich das Mail-Postfach des Jobcenters

für Neukunden: [Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de)  
für Leistungsbezieher: [Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim@jobcenter-ge.de) .

Telefonische Anfragen sind Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

für Neukunden unter 05121/969-570

für Leistungsbezieher unter 05121/969-720

möglich.

Nutzen Sie bitte auch den Hausbriefkasten des Jobcenters in Hildesheim und der unten genannten Außenstellen.

- Sprechen Sie bitte nur in Notfällen persönlich vor und bringen Sie dann bitte eine Schutzmaske mit!
- Montags bis Freitags besteht von 08:00 - 12:00 Uhr dafür ein Notdienst.
- Mittwochs ist geschlossen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Jobcenters Hildesheim unter [Jobcenter Hildesheim](#). Insbesondere sind dort Informationen für Neukunden und weitere Informationen für Selbstständige und Freiberufler zu finden.

Einen Anspruch auf diese Leistung haben grundsätzlich Personen, die

- **erwerbsfähig** (→ wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein),
- **hilfebedürftig** (→ wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält),
- über 15 und unter 65 Jahren alt sind (→ bei Personen, die nach dem 01.01.1947 geboren wurden, gilt die **Altersgrenze** nach § 7a SGB II) und
- sich gewöhnlich **in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten**.

- Für **ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürgern** gelten die weiteren Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Sie erhalten dann das sogenannte Arbeitslosengeld II.

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII - Sozialhilfe) haben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

- neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **selbst**,
- die im Haushalt lebenden **Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes**, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- als **Partnerin oder Partner** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
  - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
- die dem Haushalt **angehörenden unverheirateten Kinder** der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

### **Welche Leistungen gibt es?**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit - insbesondere durch Eingliederung in Arbeit - und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Diese Sozialleistung erfolgt durch Dienstleistungen (Beratung, Information, Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit) sowie Geld- und Sachleistungen (insbesondere zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts). Die **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes** beinhalten u. a. das Arbeitslosengeld II für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und das Sozialgeld für die in dem gleichen Haushalt lebenden Angehörigen. Hierin sind enthalten:

- die Regelleistungen,
- die Kosten für Unterkunft und Heizung für die Bezieher des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes,
- Mehrbedarfe u. a. aufgrund von Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung sowie für Warmwasser bei dezentrale Warmwassererzeugung
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Bezieher des Arbeitslosengeldes II



Für die Ermittlung der Höhe der Unterkunfts- und Heizkosten, die in die Berechnung des Anspruches auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aufgenommen werden können, hat der Landkreis Hildesheim die „Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II“ erlassen. Die ab dem **01.01.2022** gültige Geschäftsanweisung finden Sie hier: [GA für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 -3 SGB II ab 01.01.2022](#). Die in dieser Geschäftsanweisung genannten Richtwerte zur Bestimmung der **angemessenen Unterkunfts-kosten** basieren auf dem Konzept des Landkreises Hildesheim zur Ermittlung der aktuellen örtlichen Wohnraum-mieten im Landkreis Hildesheim – Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel -. Das Konzept finden Sie hier: [Konzept KdU](#). Die Anlagen 1 und 2 des Konzeptes werden auf Anforderung gerne übermittelt.

Für die Ermittlung der **angemessenen Heizkosten** hat der Landkreis Hildesheim mit der Klimaschutzagentur Landkreis Hildesheim gGmbH ([www.klimaschutzagentur-hildesheim.de](http://www.klimaschutzagentur-hildesheim.de)) in Zusammenarbeit mit co2online gemeinnütziger GmbH, ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de) und [www.co2online.de](http://www.co2online.de)) den Heizspiegel für den Landkreis Hildesheim (Vergleichstabellen für das Abrechnungsjahr 2020) erstellt. Dieser Heizspiegel wird ab dem 01.01.2022 als Anhaltspunkt für unwirtschaftliches Heizverhalten herangezogen. Das Jobcenter Hildesheim wird hierzu den rechten Wert der Spalte "zu hoch" der Tabellen Heizenergieverbrauch und/oder Heizkosten aus diesem kommunalen Heizspiegel zur Beurteilung heranziehen. Die weitere Verfahrensweise bei unangemessen hohen Heizkosten können Sie der oben genannten „Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 bis 3 SGB II“ entnehmen. Weitere Informationen zum Heizspiegel finden Sie [hier](#).

Eine **Übersicht für den Zeitraum 01.01.2009 bis aktuell** (Anlage 1 zur Geschäftsanweisung) der Richtwerte zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten, angemessenen Heizenergie, sowie Warmwasser- und Kochfeuerungsanteile können Sie hier einsehen: [Anlage 1 zur Geschäftsanweisung des Kommunalen Trägers zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung](#).

Der Landkreis Hildesheim hat **weitere Geschäftsanweisungen zu dem Thema Unterkunft und Heizung** erlassen:

- Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft nach § 22 Abs. 4 und 5 SGB II, [GA Zusicherung](#)
- für die Leistungen für Schönheitsreparaturen nach § 22 Abs. 1 SGB II, [GA Schönheitsreparaturen](#)
- Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II [GA Mietschulden](#)
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II [GA zu § 22 Abs. 6 SGB II \(Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten\)](#)

Neben den laufenden Leistungen sind darüber hinaus auch **einmalige Beihilfen** (Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen

Geräten) möglich. Die Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim für die nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfassten Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II – Erstausrüstung für die Wohnung, Bekleidung und anlässlich Schwangerschaft – finden Sie hier: [GA einmalige Beihilfen](#) und die dazugehörige Anlage 1 mit den Höchstpreisen: [GA § 24 Abs. 3 SGB II Stand 11-2016 Anlage 1](#).

Die Handlungsempfehlungen, Geschäftsanweisungen und weiteren Weisungen sowie fachlichen Hinweise zu den **Leistungen, die die Agentur für Arbeit Hildesheim** als Träger nach dem SGB II zu erbringen hat, finden Sie hier.

Ferner werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft neben dem vorgenannten Regelbedarf gesondert berücksichtigt (sogenanntes **Bildungs- und Teilhabepaket**). Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Wo können Sie Arbeitslosengeld II beantragen und sich weiter informieren?**

Die Träger nach dem SGB II, Landkreis Hildesheim und Agentur für Arbeit Hildesheim, haben das Jobcenter Hildesheim mit Teams in Hildesheim, Bad Salzdetfurth, Alfeld (Leine), Gronau (Leine) und Sarstedt gegründet. Die Beratung zum SGB II und die Bearbeitung sowie die Gewährung der Leistungen erfolgt durch das [Jobcenter Hildesheim](#). Dort erhalten Sie weitere Auskünfte zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Darüber hinaus bietet die Bundesagentur für Arbeit unter [Informationen der BA zum SGB II](#) weitere allgemeine Informationsmöglichkeiten an. Den kompletten **Gesetzestext** zum Sozialgesetzbuch Zweites Buch Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finden Sie [hier](#).

Ihre Teams des Jobcenters Hildesheim:

#### **Neuantragsteam/Außendienst**

Am	Marienfriedhof	53
31134		Hildesheim
Tel.:		05121/969-570
Fax:	05121/969	910
		720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.528@jobcenter-ge.de)

#### **Team 521 für BG-Endnummern 00 bis 32 und Selbstständige**

Am Marienfriedhof 53  
31134 Hildesheim  
Tel.: 05121/969-561  
Fax: 05121/969 910 720  
E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.521@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.521@jobcenter-ge.de)

#### **Team 522 für BG-Endnummern 33 bis 65 sowie zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Am Marienfriedhof 53  
31134 Hildesheim  
Tel.: 05121/969-563

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.522@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.522@jobcenter-ge.de)

**Team 523 für BG-Endnummern 66 bis 99**

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Tel.: 05121/969-565

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.523@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.523@jobcenter-ge.de)

**Team 513 - U 25 (junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr)**

Am Marienfriedhof 53

31135 Hildesheim

Tel.: 05121/969-568

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.513@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.513@jobcenter-ge.de)

**Team 524 Alfeld (Leine)/Gronau (Leine)**

Ständehausstraße 1 in 31061 Alfeld (Leine) und

Blanke Straße 9 in 31028 Gronau (Leine)

Tel.: 05181/9179-100

Fax: 05181/9179-130

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.524@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.524@jobcenter-ge.de)

**Team 526 Bad Salzdetfurth**

Bahnhofstr. 10

31162 Bad Salzdetfurth

Tel.: 05063/2768-100

Fax: 05063/2768-130

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.526@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.526@jobcenter-ge.de)

**Team 525 Sarstedt**

An der Straßenbahn 10

31157 Sarstedt

Tel.: 05066/9033-100

Fax: 05066/9033-130

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.525@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.525@jobcenter-ge.de)

**Team 529 IntegrationsCenter und Selbstständige**

Am Marienfriedhof 53

31134 Hildesheim

Tel.: 05121/969 580

Fax: 05121/969 910 720

E-Mail: [Jobcenter-Hildesheim.529@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Hildesheim.529@jobcenter-ge.de)

**Sprechzeiten des Jobcenters Hildesheim:**

Montag, Dienstag, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich!

**Für Informationen zur Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) klicken Sie bitte [hier](#).**

**Zuständige Stelle**

[908 - SGB II](#)

*Bischof-Janssen-Str. 31  
31134 Hildesheim*

[E-Mail](#)

[Kontaktformular](#)